

3445/AB XXI.GP

Eingelangt am: 22.04.2002

DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Karl Öllinger, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Sonderurlaube und Dienstfreistellungen" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Im Justizressort wurde innerhalb der letzten zehn Jahre insgesamt vier Personen in sechs Fällen ein Sonderurlaub gewährt, der mehr als drei Monate dauerte, davon im Planstellenbereich Justizbehörden in den Ländern zwei Beamten und in den Planstellenbereichen Justizanstalten und Bewährungshilfe ebenfalls zwei Beamten.

Darüber hinaus wurde in einem Fall im Bereich der Justizanstalten zwar zunächst ein länger als drei Monate dauernder Sonderurlaub beantragt, vom Bundesministerium für Finanzen jedoch nicht zugestimmt und schließlich eine Entsendung nach § 39a BDG 1979 vorgenommen.

Da im Personalinformationssystem des Bundes (PIS) nur die aktuellen oder vergangenen Sonderurlaube jener Beamten erfasst sind, die derzeit noch dem Aktivstand angehören, können allfällige derartige Sonderurlaube von bereits im Ruhestand befindlichen Bundesbediensteten nur insoweit einbezogen werden, als entsprechende Aufzeichnungen noch aktuell verfügbar sind.

Zu 2:

Die in Rede stehenden Sonderurlaube wurden aus einem "sonstigen besonderen Anlass" im Sinne des § 74 Abs. 1 BDG 1979 gewährt.

Zu 3 und 4:

Im Sinne des Ministerratsbeschlusses vom 19. März 1968 (Erlass des Bundeskanzleramtes vom 21. März 1968, Zahl 34.534-3/68) werden auch gewerkschaftliche Tätigkeiten oder die Teilnahme an gewerkschaftlichen Veranstaltungen oder Kursen als Grund für die Gewährung eines Sonderurlaubes akzeptiert.

Bei den genannten beiden Beamten im Bereich der Justizbehörden in den Ländern erfolgte in einem Fall die Gewährung von Sonderurlaub im Zusammenhang mit einer gewerkschaftlichen Funktion (Pressereferent der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst). Im anderen Fall wurde mit der Sonderurlaubsgewährung einem Richter die Mitarbeit an einer legislativen Arbeit (Bundeswohngesetz) ermöglicht.

Von den vier angeführten Sonderurlaubsfällen in den Bereichen Justizanstalten und Bewährungshilfe waren zwei "Teilzeitsonderurlaube" (zweimalige Gewährung eines Sonderurlaubes für die selbe Person im Ausmaß von 80% der vollen Dienstleistung gegen Bezugsrefundierung für die Tätigkeit als Landesfeuerwehrkommandant in Oberösterreich); zwei Fälle betrafen eine andere Person (Sonderurlaub zur Ausübung einer Gewerkschaftsfunktion; Vorsitzender-Stellvertreter der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst).

Zu 5 und 6:

Im Justizressort sind die Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten zum Teil elektronisch erfasst, weshalb eine Beantwortung relativ weitgehend möglich ist. Da jedoch eine Untergliederung in Bundesbedienstete, die eine oder mehrere Nebenbeschäftigungen, und solche, die (zusätzlich) eine oder mehrere Nebentätigkeiten ausüben, nicht besteht, kann insoweit keine Beantwortung erfolgen. Diese gilt auch, soweit überhaupt keine elektronische oder sonstige statistische Erfassung erfolgt.

Von diesen Einschränkungen abgesehen lässt sich jedoch sagen, dass derzeit im Justizressort - die Planstellenbereiche Justizanstalten und Bewährungshilfe ausklammert - von 516 Richter/innen und Richteramtsanwärter/innen, 39 Staatsanwälte/innen sowie 295 nichtrichterlichen Bediensteten, das sind in Summe 850 Beamten und Vertragsbediensteten, insgesamt 682 Nebenbeschäftigungen (davon 403 nach § 63 RDG nach und 279 nach § 56 BDG 1979) und 520 Nebentätigkeiten (davon 499 nach § 63a RDG und 21 nach § 37 BDG 1979) ausgeübt werden. Die Vortrags- und Prüfungstätigkeiten in Zusammenhang mit der Ausbildung von Richter-

amtsanwärter/innen, Rechtspraktikant/innen, Beamte/innen und Vertragsbediensteten sowie die Mitwirkung in Rechtsanwalts- und Notariatsprüfungskommissionen sind nicht erfasst.

Von den ausgewiesenen 520 Nebentätigkeiten entfallen

456 (87,69%) auf die Mitgliedschaft in Kommissionen und Spruchsenaten, die die Mitwirkung von Richter/innen gesetzlich vorsehen,

30 (5,77%) auf Lehrtätigkeiten an Hochschulen und

21 (4,04%) auf die Mitgliedschaft nichtrichterlicher Bediensteten in Kommissionen und Beiräten.

13 Fälle (2,5%) betreffen weitere Tätigkeiten (wie Richter/in in Liechtenstein, Mitglied des Obersten Patent- und Markensenates, Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes).

Für die Bereiche der Justizanstalten und der Bewährungshilfe ist eine genaue Angabe der Anzahl der Beamten, die eine Nebenbeschäftigung gemäß § 56 BDG 1979 ausüben, mangels einer vorhandenen Evidenz und wegen des mit einer genauen Erhebung verbundenen unvermeidbaren Verwaltungsaufwandes nicht möglich. Dasselbe gilt hier für die Ermittlung der Anzahl der Beamten, die eine Nebentätigkeit gemäß § 37 BDG 1979 ausüben. Grundsätzlich kann für diesen Bereich gesagt werden, dass hauptsächlich Vortrags- und Unterrichtstätigkeiten im Rahmen der Aus- und Fortbildung oder die Mitgliedschaft in verschiedenen Kommissionen Nebentätigkeiten bilden.